

Referent Prinz Johann geht nun zum Vortrag der §. 81. über, und indem er bemerkt, daß hierüber ein Antrag vom Herrn Bürgermeister Wehner vorliege, erhebt sich derselbe zur Entgegnung, daß er diesen Antrag, da er gesehen, daß die Verschiedenheit der Meinungen zu unbedeutend sei, fallen lasse.

Da Niemand weiter über diesen Gegenstand spricht, richtet der Präsident die Fragstellung darauf: Ob die Kammer nach dem Untage der Deputation den Art. 81. in Wegfall bringen und ihm eine Stelle nach dem Art. 87. anweisen wolle? Dies wird einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann geht nun zum Vortrag des 82. Artikels über:

(Verschwörung.) Haben zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines hochverrätherischen Angriffs verabredet, ohne daß dieser wirklich erfolgt ist; so sind die Anstifter einer solchen Verschwörung mit zwölfjähriger Zuchthausstrafe, die übrigen Theilnehmer mit drei- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen. Bei besonderer Gefährlichkeit der Verbrecher ist nach Vorschrift des Art. 60. zu verfahren."

Die Deputation hat folgende neue Fassung dieses Artikels von dem Worte „Verschwörung“ an vorgeschlagen. „— mit 6 bis 12jähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen. Bei besonderer Gefährlichkeit der Verbrecher ist auf lebenslängliches Zuchthaus ersten oder zweiten Grades zu erkennen.“ — Die Königl. Commissarien sind mit Ausnahme der Zuchthausstrafe zweiten Grades damit einverstanden.

Referent erwähnt hierauf, daß hierbei ein Amendement des Herrn Secretair Harz zu erwägen sei: daß entweder nach den Worten in der Fassung der Deputation „mit 6 bis 12jähriger Zuchthausstrafe“ die Worte „ersten oder zweiten Grades“ eingeschaltet werden, oder aus dem Schlusse der Deputationsfassung die Worte „ersten oder“ weggelassen werden möchten.

Secr. Harz: Ich habe geglaubt, daß der Antrag deshalb nöthig sei, weil die Verlängerung der Detention im Zuchthaus weniger eine Strafe, als vielmehr eine Maßregel zur Unschädlichmachung ist; nun glaube ich aber, daß die Strafe wegen einer solchen Maßregel doch nicht in einen härteren Grad verwandelt werden kann, als solcher außerdem stattfinden würde. Deshalb habe ich einen alternativen Antrag gestellt, die Deputation hat einen derselben vollständig zu dem ihrigen gemacht, und sonach bin ich, wenn er durchgeht, ganz befriedigt.

Staatsminister v. Könneritz: Es war das Ministerium nicht ganz gewiß, ob es überhaupt eine lebenslängliche Zuchthausstrafe zweiten Grades zugeben sollte; da dies jedoch bei frühern Artikeln bereits angenommen worden, so wird dies auch hier zuzugeben sein. Der Antrag auf eine relative Strafe für die Anstifter beruht auf dem Vorschlag der Deputation der II. Kammer und diesfallige Mittheilung der Commissarien. Da man jedoch mit der Deputation der II. Kammer auf 8—12 Jahre Zuchthausstrafe übereingekommen, so wäre zu wünschen, daß auch die erste Kammer dieses Strafmaß annähme.

Referent Prinz Johann: Die Deputation kann einverstanden damit sein, da der Gesetzentwurf gegen andere Gesetzgebungen sehr mild ist. Unser Vorschlag wurde bloß durch ein Mißverständnis herbeigeführt, denn uns ist gesagt worden, die

jenseitige Deputation sollte 6—12 Jahre vorgeschlagen haben.

Staatsminister v. Könneritz: Es könnte nun wohl die Fassung so genommen werden, wie sie in dem Berichte der Deputation der II. Kammer S. 69. vorgeschlagen worden ist.

Diese Fassung lautet:

„Haben zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines hochverrätherischen Angriffs verabredet, ohne daß dieser wirklich erfolgt ist, so sind die Anstifter einer solchen Verschwörung mit acht- bis zwölfjähriger, die übrigen Theilnehmer mit drei- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen. — Bei besonderer Gefährlichkeit der Verbrecher kann auf lebenslängliche Zuchthausstrafe desselben Grades erkannt werden.“ —

Referent Prinz Johann: Es heißt bei uns: bei besonderer Gefährlichkeit der Verbrecher ist auf lebenslängliches Zuchthaus ersten oder zweiten Grades zu erkennen. Wir haben dem Richter es wollen zur Pflicht machen, dagegen die Deputation der II. Kammer hat es ihm bloß überlassen wollen.

v. Carlowitz: Allerdings hat auch die Fassung der Deputation den Gesetzentwurf für sich, da es heißt: „bei besonderer Gefährlichkeit u.“

Präsident: Vielleicht könnte dann die Frage gestellt werden auf die Fassung des Berichts der Deputation der II. Kammer mit der Veränderung des Wortes „kann“ in „ist“ Ich frage daher die Kammer: Ob sie den 82. Artikel nach den von der Deputation der II. Kammer S. 69. in deren Gutachten ausgesprochenen Fassung, jedoch unter Veränderung des Wortes „kann“ in „ist,“ annimmt? Wird einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann geht nun zum Vortrage des 83. Artikels über:

„Wer die Verbreitung von Grundsätzen, durch welche die Existenz des Staats gefährdet wird, mit Andern verabredet, zu einer hochverrätherischen Handlung auffordert, aufreizende Schriften gegen die Regierung und Staatsverfassung verbreitet, oder irgend eine andere Handlung begeht, welche als Vorbereitung des Verbrechens des Hochverrathes anzusehen ist, soll mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu 4 Jahren belegt werden.“

Referent Prinz Johann: Auch hier hat der Bürgermeister Wehner angetragen, die Fassung des Gutachtens der Deputation der II. Kammer S. 70. anzunehmen, die also heißt:

„Wer in hochverrätherischer Absicht irgend eine Handlung zur Vorbereitung des im 79. Artikel bezeichneten Verbrechens des Hochverrathes begeht, soll mit Gefängniß bis zu 3 Jahren, oder Arbeitshausstrafe bis zu 4 Jahren belegt werden.“

Bürgermeister Wehner: Es ist bei der Deputation der II. Kammer bemerkt worden, daß so mancherlei Bedenklichkeiten wider den Gesetzentwurf vorhanden wären, weil nicht klar ausgedrückt sei, daß das Verbrechen eine hochverrätherische Absicht müsse zum Grunde gehabt haben, und nun hielt die Deputation der II. Kammer für nothwendig, daß das klar im Gesetze aufgenommen werden möchte, und sie hat daher die §. 83. in der oben angegebenen Weise gestellt. Mir scheint, daß die Absicht das Hauptkriterium des Verbrechens sein müsse, und darum habe ich den Antrag gestellt, die Fassung, wie sie in